

# § 48a K-KAO Führung von Ordinationen

K-KAO - Kärntner Krankenanstaltenordnung 1999 - K-KAO

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 13.07.2025

Die Rechtsträger der Krankenanstalten können Ärzten unter der Voraussetzung, dass

1. der Betrieb der Krankenanstalt keine Beeinträchtigung erfährt,
2. ein angemessenes Entgelt für den auflaufenden Personal- und Sachaufwand entrichtet wird

und

3. eine eindeutige Kennzeichnung der Ordinationsräume erfolgt,

die Führung einer Ordination in den Räumlichkeiten der Krankenanstalt erlauben.

In Kraft seit 01.01.2016 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)